

II-2082 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1036/1

A N F R A G E

1984 -11- 30

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Khol

und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung  
der österreichischen Rechtsordnung

Aus den Budgetberatungen über das Kapitel Bundeskanzleramt ist hervorgegangen, daß der Bundeskanzler beabsichtigt, die Arbeit der Kommission zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der österreichischen Rechtsordnung nicht wieder aufnehmen, sondern die entsprechenden Aufgaben von einer Einzelperson wahrnehmen zu lassen.

Die genannte Kommission ist im § 3 RÜG 1945 zur Mitarbeit an der Erstattung von Vorschlägen für eine mögliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der gesamten österreichischen Rechtsordnung einzurichten.

Diese Kommission war von allem Anfang an aus hervorragenden Vertretern der Rechtsberufe zusammengesetzt und sie hat auch im Bereich der Wiederverlautbarung hervorragende Arbeit geleistet. Zahlreiche Vorschriften wurden unter Mitarbeit dieser Kommission wiederverlautbart und dies hat immer den Zugang zu einem sonst sehr zersplitterten Recht erleichtert.

Mit der Übernahme der Aufgabe der Wiederverlautbarung durch die B-VG-Novelle 1981 in den Art. 49 a B-VG ist das Wiederverlautbarungsgesetz 1947 aufgehoben worden, das im § 1 die Bundesregierung verpflichtet hat, vor einer Wiederverlautbarung mit der genannten Kommission "das Einvernehmen" zu pflegen.

In den Beratungen über die B-VG-Novelle 1981 ist wohl der § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes nicht mehr aufgenommen worden,

- 2 -

doch ist die Existenz der Kommission aufgrund des nicht aufgehobenen § 3 R-ÜG ausdrücklich erhalten geblieben. In den Beratungen wurde auf Befragen von Staatssekretär Löschnak auch ausdrücklich erklärt, daß an eine Auflösung der Kommission nicht gedacht wird. Die Erklärungen des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt im oben genannten Budgetausschuß lassen aber erkennen, daß beabsichtigt ist, die Kommission - ein von der Verfassung vorgesehenes Organ - nicht wiederzusammensetzen. Das scheint eine arge Mißachtung der Bundesverfassung zu sein. Das Argument, es ließen sich für die Zusammensetzung dieser Kommission keine geeigneten Fachleute finden, kann nicht stichhaltig sein.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Berufsgruppen war die Kommission zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der österreichischen Rechtsordnung zusammengesetzt?
2. Seit wann haben Sie es unterlassen, diese Kommission bei Wegfall ihrer Mitglieder nicht mehr gehörig zusammensetzen?
3. Sind Sie in bezug auf die Zusammensetzung dieser Kommission an eine im Dienste des Rechts stehende Interessensvertretung nämlich Rechtsanwaltkammern, Notariatskammern und an rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten sowie an den Bundesminister für Justiz herangetreten?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Was werden Sie unternehmen, um den verfassungsmäßigen Zustand, die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu besetzen, herzustellen?